

## Gesetzliche Rentenversicherung

werden, das sich an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung flexibel anpassen kann.

Darüber hinaus können die Steigerung der Erwerbsquote von Frauen und die Zunahme von neuen Beschäftigungs Verhältnissen (z.B. nicht sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeit) die Leistungen und die Beitragseinnahmen in der Rentenversicherung beeinflussen. Es ist wichtig, dass man ein Beschäftigungsverhältnis nach seinem Wunsch wählen und aufgrund dieser Beschäftigung eine angemessene Rente im Alter erhalten kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Umstrukturierung des geltenden Systems notwendig.

### *II. Reformmaßnahmen*

Um die oben erwähnten Probleme, die vor allem die demographische Entwicklung mit sich bringt, zu lösen, sind verschiedene Maßnahmen ergriffen worden. Zu diesen Maßnahmen zählen z.B. die Senkung des Rentenniveaus, die Anhebung der Altersgrenze, die Erhöhung der Staatszuschüsse, die Änderung der Rentenanpassung und die Anrechnung des Arbeitsentgelts auf Renten.

#### *1. Senkung des Rentenniveaus*

##### *a) Beziehung zwischen Rentenleistungen und Beitragsbelastungen*

Im bisherigen System wurde zuerst das Rentenniveau festgelegt, dann der dafür notwendige Beitragssatz berechnet. Der in diesem System mit dem demografischen Wandel immer steigende Beitragssatz war eine Ursache für das Misstrauen der jüngeren Generation in die Zukunft der Rentenversicherung. Durch das Rentenreformgesetz 2004<sup>180</sup> wurde diese Beziehung zwischen Rentenleistungen und Beitragsbelastungen deshalb grundlegend umgestaltet. Im neuen System wird eine Obergrenze für den künftigen Beitragssatz festgelegt und das Rentenniveau soweit gesenkt, dass der Beitragssatz diese Grenze nicht überschreitet. An die Stelle der früheren Leistungsorientierung ist mithin auch in der japanischen Rentenversicherung eine Beitragsorientierung getreten. Über die Höhe dieser Obergrenze des künftigen Beitragssatzes der ARV gab es viele Diskussionen. Einige waren der Auffassung, dass der Beitragssatz auch künftig unter 20 % bleiben soll, andere meinten, dass er noch nied-

---

**180 Gesetz Nr. 104 aus dem Jahr 2004.**

riger bleiben soll. Nach einem politischen Kompromiss ist diese Obergrenze in diesem Gesetz auf 18,3 % festgesetzt worden<sup>181</sup>. Zudem ist die Obergrenze der künftigen Beitragshöhe der VRV auf 16.900 Yen (ca. 120 Euro) pro Monat festgelegt worden.

*b) Einführung der Ausgleichsrate*

Um die Anpassungsrate zu reduzieren und dadurch das Rentenniveau zu senken, ist eine sog. „Ausgleichsrate<sup>44</sup> in die Anpassungsformel eingeführt worden. In der ARV wurden wie unten erwähnt die neuen Renten an die Veränderung des durchschnittlichen Nettolohns und die bestehenden Renten an die Veränderung des Preisindexes angepasst. Künftig wird von diesen Veränderungsraten die Ausgleichsrate abgezogen.<sup>182</sup> Auch in der VRV werden die Renten künftig auf diese Weise angepasst.

Die Ausgleichsrate wird unter der Berücksichtigung der Abnahme der Zahl der Versicherten und der Steigerung der Lebenserwartung berechnet. Sie wird voraussichtlich bis 2025 ca. 0,9 % pro Jahr betragen<sup>183</sup>. Wenn z.B. der durchschnittliche Nettolohn um 1,5 % gestiegen ist, wird die Lohnanpassungsrate 0,6 % (1,5 % - 0,9 %) betragen. Es wird prognostiziert, dass durch die Einführung der Ausgleichsrate das Rentenniveau von 59,3 % im Finanzjahr 2004 auf 50,2 %<sup>184</sup> im Finanzjahr 2023 sinken wird.<sup>185</sup>

*c) Mindestgrenze des Rentenniveaus*

Es ist zu prüfen, ob die Anwendung der Ausgleichsrate ausgesetzt werden soll, um das Ziel der Lebensstandardsicherung aufrecht zu halten, wenn das Rentenniveau nach der Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung der GRV innerhalb der nächsten 5 Jahre unter 50 % fallen wird. In Japan wird das Rentenniveau im Ver-

---

**181** Das Gesetz sieht die Beitragserhöhung wie folgt vor: Der Beitragssatz der ARV wird ab 2004 von 13,58 % jedes Jahr um 0,354 Prozentpunkte erhöht und erreicht im Jahr 2017 18,3 %. Die Beitragshöhe der VRV wird ab 2005 von 13.300 Yen jedes Jahr um 280 Yen erhöht und erreicht im Jahr 2017 16.900 Yen. Diese Beitragshöhe der VRV beruht auf dem Lohnniveau des Jahres 2004. Sie ändert sich deshalb mit der Lohnentwicklung.

**182** Wenn die Veränderungsrate niedriger als die Ausgleichsrate ist, wird keine Anpassung vorgenommen. Wenn die Veränderungsrate unter 0 % ist, ist die Ausgleichsrate nicht anzuwenden.

**183** Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 177), S.14 ff.

**184** Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 177), S.16.

**185** Diese Prognose wurde unter bestimmten Voraussetzungen für die künftigdemographische und wirtschaftliche Entwicklung vorgenommen.

hältnis der Gesamthöhe der Bruttoaltersrenten, die ein Arbeitnehmer und seine nicht beschäftigte Ehefrau erhalten können, zum durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt der männlichen Versicherten festgelegt (Abbildung 3.3). Dabei wird vorausgesetzt, dass die beiden Ehegatten eine volle Altersrente der VRV und der Ehemann eine Modellrente der ARV erhalten. Die Modellrente ist eine Altersrente, die der Durchschnittsverdiener mit 40 Versichertenjahren ab 65 Jahren erhalten kann.

In Deutschland ist die Mindestgrenze des Rentenniveaus, die als Verhältniswert aus einer verfügbaren Standardrente (mit 45 Entgeltpunkten) und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt<sup>186</sup> berechnet wird, hingegen im RV-Nachhaltigkeitsgesetz<sup>187</sup> bis zum Jahr 2030 auf 43 % festgelegt.

Die Berechnungsvoraussetzungen der beiden Mindestgrenzen sind so unterschiedlich, dass sie nicht einfach verglichen werden können. Man muss auch darauf achten, dass im Unterschied zu Deutschland ein solcher Haushalt in Japan nicht nur eine einkommensbezogene Rente der ARV, sondern auch nicht einkommensbezogene Renten der VRV erhält. Hierüber findet ein sozialer Ausgleich zwischen besser und schlechter verdienenden Versicherten innerhalb der Rentenversicherung statt. Dies hat zur Auswirkung, dass das Verhältnis der Renten, die ein solcher Haushalt mit unterdurchschnittlichem Arbeitsentgelt erhält, zu seinem Nettoarbeitsentgelt höher als 50,2 % bleibt, auch wenn das Rentenniveau auf 50,2 % sinkt.<sup>188</sup>

Über diese Auswirkung der Senkung des Rentenniveaus klärte die Regierung die Bevölkerung auf, um die Sorge über ihre Folgen für Versicherte mit niedrigem Einkommen zu mildern.<sup>189</sup> Andererseits ist es in diesem System für einzelne Versicherte nicht leicht, den Einfluss der Niveausenkung auf ihren Haushalt zu erfassen, obwohl eine solche Reform mit dem Konsens der Versicherten durchgeführt werden muss.

---

**186 Verfügbarer Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung; verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge.**

**187 Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 21. Juli 2004 (BGBl I S. 1791).**

**188 Bei einem solchen Haushalt, dessen Arbeitsentgelt im Finanzjahr 2004 218.000 Yen (ca. 1.560 Euro) pro Monat war, sinkt das Verhältnis von 86,3 % auf 73,0 %.**

**189 Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 177), S. 18.**

## 2. Anhebung der Altersgrenze

### a) Hintergrund

Vor 1985 hatten Männer ab 60 Jahren und Frauen ab 55 Jahren Anspruch auf Altersrente in der ARV. Mit der Rentenreform 1985 wurde ein neues System eingeführt, in dem Arbeitnehmer im Alter eine Altersrente der ARV und eine der VRV bekommen können. Die Altersgrenze dieser neuen Altersrenten wurde auf 65 Jahre festgesetzt. Jedoch hatten Männer ab 60 Jahren und Frauen ab 55 Jahren Anspruch auf eine Sonderrente der ARV, wenn sie mindestens ein Jahr in der ARV versichert waren und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllten. Die Sonderrente entsprach einer Altersrente der ARV und einer der VRV, die sie ab 65 Jahren erhalten konnten. Die Altersgrenze der Sonderrente für Frauen wurde unter Berücksichtigung der sich verkleinernden Unterschiede der Arbeitsbedingungen zwischen Männern und Frauen von 1987 bis 1999 stufenweise von 55 Jahren auf 60 Jahre angehoben.

### b) Anhebung (ab 1994)

Über die Anhebung der Altersgrenze der Sonderrente von 60 Jahren auf 65 Jahre gab es eine langjährige Diskussion hinsichtlich der Abschwächung der durch die Steigerung der Lebenserwartung zunehmenden finanziellen Belastung.<sup>190</sup> Im Unterschied zu Deutschland wünschen sich viele ältere Menschen in Japan, dass sie möglichst lange arbeiten können. Zudem ist es eines der wichtigsten Ziele der Arbeitsmarktpolitik, die Beschäftigung von älteren Menschen zu fördern, um die Abnahme der erwerbstätigen Generation zu kompensieren.

Dennoch wurde die Anhebung der Altersgrenze erst durch das Rentenreformgesetz 1994<sup>191</sup> und dann durch das Rentenreformgesetz 2000<sup>192</sup> gesetzlich geregelt. Nach diesen Regeln wird sie in Japan viel später und mit längeren Übergangszeiten

---

**190** Der Entwurf eines Rentenreformgesetzes 1989 sah vor, dass die Altersgrenze der Sonderrente stufenweise von 60 auf 65 Jahre angehoben werden soll. Im Gesetzgebungsverfahren wurde diese Vorschrift jedoch aufgehoben, weil die Beschäftigung zwischen 60 und 65 Jahren nicht gewährleistet werden konnte. Das verabschiedete Reformgesetz sah lediglich vor, dass die Anhebung der Altersgrenze bei der nächsten Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung (1994) wieder geprüft werden sollte.

**191** Gesetz Nr. 95 aus dem Jahr 1994.

**192** Gesetz Nr. 18 aus dem Jahr 2000.